

Antwort
der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 2878
des Abgeordneten Steeven Bretz
Fraktion der CDU
Landtagsdrucksache 5/7283

Umgang des Landesamts für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz bei Genehmigungen von Windkraftanlagen

Wortlaut der Kleinen Anfrage Nr. 2878 vom 10.05.2013, ausgegeben am 13.05.2013:

Die Energiestrategie des Landes Brandenburg sollte zum Ziel haben, dass Stromerzeugung, Stromdurchleitung durch die vorhandenen Netze und letztlich auch die Kosten in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen.

Gerade im Bereich der Windkraft sollten die Bedenken der Anwohner respektiert und die Behörden dementsprechend sensibel vorgehen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Warum hat das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz einen Genehmigungsbescheid (Nr. 50.016.00/11/0106.2/RS) erteilt, obwohl der neue Entwurf der Regionalplans Haveland-Fläming 2020 nur wenige Tage zuvor öffentlich ausgelegt wurde? Wie stellt sich hierbei die erforderliche Sensibilität der handelnden Behörden dar?
2. Welchen Grund hat das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz während der Planungsphase von Regionalplänen nach Beteiligung der Öffentlichkeit noch Windkraftanlagen an Standorten (wie im Falle der Gemeinde Niedergörsdorf, „Windpark Rohrbeck“) zu genehmigen, die außerhalb von Windeignungsgebieten der Planentwürfe liegen?
3. Welcher raumordnerische Wert ist Regionalplänen beizumessen, die nach einer z.B. zweijähriger Planungszeit ganz andere Verhältnisse vorfinden als jene, die Grundlage der Planung waren?
4. Warum greift Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz eigenmächtig einer gerichtlichen Entscheidung über die Gültigkeit eines Flächennutzungsplanes (FNP) vor und interpretiert in einer Genehmigung (Genehmigungsbescheid Nr. 50.016.00/11/0106.2/RS) spekulativ die Windkraft ausschließenden Festlegungen eines gültigen FNP als nicht bindend, der bisher noch von keiner Seite rechtlich angegriffen wurde?
5. Warum werden Genehmigungen zur Errichtung von Windkraftanlagen im Regelfall nicht ohne Anordnung der sofortigen Vollziehung erteilt?
6. Was begründet die erhebliche Beschneidung der Rechtsmittel gegen einen Verwaltungsakt durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung?

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Warum hat das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz einen Genehmigungsbescheid (Nr. 50.016.00/11/0106.2/RS) erteilt, obwohl der neue Entwurf der Regionalplans Havelland-Fläming 2020 nur wenige Tage zuvor öffentlich ausgelegt wurde? Wie stellt sich hierbei die erforderliche Sensibilität der handelnden Behörden dar?

Zu Frage 1:

Die Entscheidung über eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist gem. § 6 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) eine gebundene Verwaltungsentscheidung. Das bedeutet, dass der Antragsteller nach den Vorschriften eines Bundesgesetzes, über das sich das Land Brandenburg nicht hinweg setzen darf, einen Rechtsanspruch auf die Erteilung der Genehmigung hat, sobald die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen. Das Genehmigungsverfahren ist abschließend in der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) geregelt. Gem. § 20 Abs. 1 S. 1 der 9. BImSchV hat die Genehmigungsbehörde unverzüglich über einen Antrag zu entscheiden, wenn alle entscheidungserheblichen Umstände ermittelt sind.

Im Fall des angesprochenen Genehmigungsverfahrens stand spätestens am 15.05.2012 mit der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg (OVG) über die Außervollzugsetzung einer Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplans Nr. 12 „Windpark Malterhausen“ fest, dass alle Genehmigungsvoraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung vorlagen. Es handelte sich dabei um die 3. Entscheidung des OVG in dieser Angelegenheit, da die Veränderungssperre 3-mal von der Gemeinde Niedergörsdorf rechtsfehlerhaft erlassen wurde und daher außer Vollzug gesetzt wurde.

Die Genehmigung war daher gem. § 20 Abs. 1 S. 1 der 9. BImSchV unverzüglich nach dieser Entscheidung des OVG zu erteilen. Die Gemeinde Niedergörsdorf stellte allerdings mit Schreiben vom 17.05.2012 einen Befangenheitsantrag gegen das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV). Dieser wurde am 11.06.2012 vom Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz als unzulässig und unbegründet zurückgewiesen. Die Genehmigung wurde am 13.06.2012 erteilt, da die Verzögerung durch einen unzulässigen Befangenheitsantrag nicht zu Lasten des Antragstellers gehen durfte und eine andere Entscheidung möglicherweise zu Schadenersatzansprüchen auch gegenüber der Gemeinde geführt hätte.

Frage 2:

Welchen Grund hat das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz während der Planungsphase von Regionalplänen nach Beteiligung der Öffentlichkeit noch Windkraftanlagen an Standorten (wie im Falle der Gemeinde Niedergörsdorf, „Windpark Rohrbeck“) zu genehmigen, die außerhalb von Windeignungsgebieten der Planentwürfe liegen?

Zu Frage 2:

Grundsätzlich ist die Errichtung von WKA an jedem Standort im Außenbereich zulässig und zu genehmigen, soweit keine öffentlichen Belange entgegenstehen, da diese gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) privilegiert sind. Die Genehmigung eines Antrags ist gem. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB in der Regel zu versagen, wenn die Windenergienutzung durch einen rechtskräftigen Regionalplan oder einen kommunalen Flächennutzungsplan an anderer Stelle geplant ist. In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung sind als unbenannter öffentlicher Belang gem. § 35 Abs. 3 BauGB nur berücksichtigungsfähig, wenn die Planung sich so verfestigt hat, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen ist, dass diese bestandskräftig werden.

Die Erteilung von Genehmigungen für WKA, die den in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung widersprechen, kann in diesem Fall nur gem. § 14 Raumordnungsgesetz i. V. m. Art. 14 Landesplanungsvertrag befristet untersagt werden. Zuständig für die Entscheidung über eine Untersagung ist die Gemeinsame Landesplanungsabteilung des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft. Erfolgt keine Untersagung, ist das LUGV verpflichtet, die Genehmigung zu erteilen.

Am Standort Rohrbeck wurde bisher keine Genehmigung erteilt. Beim LUGV wurde ein Vorbescheidsantrag geprüft und durch die Gemeinsame Landesplanungsabteilung ein Untersagungsverfahren eingeleitet.

Frage 3:

Welcher raumordnerische Wert ist Regionalplänen beizumessen, die nach einer z.B. zweijähriger Planungszeit ganz andere Verhältnisse vorfinden als jene, die Grundlage der Planung waren?

Zu Frage 3:

Es liegt in der Natur von Planungsprozessen für großflächige Planungsräume, dass sich die Verhältnisse vor Ort im Laufe der Aufstellungsverfahren weiterentwickeln. Bei der Durchführung der Regionalplanungsverfahren gibt es deshalb auch während des Verfahrens die Möglichkeit, veränderte Verhältnisse bei der Abwägungsentscheidung angemessen zu berücksichtigen, bevor die Satzung beschlossen wird. Damit kann die Aktualität der Regionalpläne im nötigen Maße gewährleistet werden.

Frage 4:

Warum greift Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz eigenmächtig einer gerichtlichen Entscheidung über die Gültigkeit eines Flächennutzungsplanes (FNP) vor und interpretiert in einer Genehmigung (Genehmigungsbescheid Nr. 50.016.00/11/0106.2/RS) spekulativ die Windkraft ausschließenden Festlegungen eines gültigen FNP als nicht bindend, der bisher noch von keiner Seite rechtlich angegriffen wurde?

Zu Frage 4:

Das LUGV hat sich nicht über den gültigen FNP der Gemeinde hinweg gesetzt, sondern eine Entscheidung über das Vorliegen eines atypischen Sonderfalls getroffen, in dem die Regelvermutung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB nicht durchgreift. Die Grundlage für diese Entscheidung hat die Gemeinde Niedergörsdorf gesetzt, indem sie für 3 Vorhaben mit insgesamt 15 WKA, die außerhalb von Konzentrationszonen des FNP liegen, in früheren Genehmigungsverfahren das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB erteilt hat. Damit ist eine Selbstbindung der Gemeinde eingetreten, die in nachfolgenden Verfahren die Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes gebietet. Zudem betreibt die Gemeinde selbst mit der Aufstellung des B-Plans „Windpark Malterhausen“, für den der Aufstellungsbeschluss am 02.11.2011 gefasst wurde, die Ausweisung der betreffenden Flächen als „Flächen für die Errichtung von Windkraftanlagen“. Entsprechend der Stellungnahme des Landkreises Teltow-Fläming liegen 5 der 6 genehmigten WKA innerhalb dieses Gebietes und 1 WKA in Randlage des B-Plangebietes. Insofern steht die Entscheidung des LUGV im Einklang mit den eigenen Planungen der Gemeinde.

Diese Rechtsauffassung wurde auch durch den Beschluss des Verwaltungsgerichts Potsdam vom 16.05.2013 bestätigt, mit dem der Antrag der Gemeinde Niedergörsdorf auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ihres Widerspruchs gegen die Genehmigung zurückgewiesen wurde.

Frage 5:

Warum werden Genehmigungen zur Errichtung von Windkraftanlagen im Regelfall nicht ohne Anordnung der sofortigen Vollziehung erteilt?

Zu Frage 5:

Genehmigungen für die Errichtung von immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtigen Anlagen werden nur mit sofortiger Vollziehung erteilt, wenn der Antragsteller dies beantragt und die Prüfung der Genehmigungsbehörde im Rahmen ihrer Ermessensausübung ergibt, dass das öffentliche Interesse oder das private Interesse des Vorhabenträgers an der unverzüglichen Verwirklichung des Vorhabens das Interesse eines möglichen Widerspruchsführers an der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs überwiegt. Dies ist von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls abhängig. Ein Regelfall liegt mithin auch bei WKA nicht vor.

Ausschlaggebend für die Entscheidung über einen Antrag auf sofortige Vollziehbarkeit ist vor allem, ob sich im Fall der späteren Aufhebung der Genehmigung der Ausgangszustand ohne größere Beeinträchtigung eines Widerspruchsführers wieder herstellen lässt. Das ist bei WKA häufig der Fall, weil die für deren Errichtung erforderlichen Baumaßnahmen in der Regel ohne weitere Beeinträchtigungen zurückgebaut werden können. Der Antragsteller muss sich verpflichten, die Wiederherstellung des Ausgangszustandes auf eigene Kosten vorzunehmen, so dass er das alleinige Risiko für die Errichtung einer Anlage trägt, deren Genehmigung sich später als rechtsfehlerhaft herausstellt.

Im Fall der Genehmigung Nr. 50.016.00/11/0106.2/RS hat das Verwaltungsgericht mit dem unter Frage 4 genannten Beschluss auch die Entscheidung des LUGV zur Anordnung der sofortigen Vollziehung bestätigt.

Frage 6:

Was begründet die erhebliche Beschneidung der Rechtsmittel gegen einen Verwaltungsakt durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung?

Zu Frage 6:

Rechtsmittel werden durch eine Entscheidung über einen Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nicht beschnitten. Ein Widerspruchsführer hat im Falle der Anordnung der sofortigen Vollziehung das Recht, gem. § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs beim Verwaltungsgericht zu beantragen.